

Ya
2696



Q. N. 80^b, 35.

II, 63



Der
vereinigt geschlossenen Poppitzer
Neu-Jahres-Begräbniß-Societæt
zur Beneficien-Casse errichtete,

und von
Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Chursf. Durchl. zu Sachsen
allergnädigst confirmirte

und

in XXXVIII. S^{phis} bestehende

LEGES,

zur Beobachtung

vor

die resp. Herrn Societæts-Berwandten

in Druck befördert,

Anno 1755.

Friedrichstadt,

gedruckt mit der seel. verstorbenen Harpeterin Schriften.

Benj. Schmolcke.

Mensch, es ist der alte Bund:
Für den Tod ist gar kein Mittel; III
Bist du heute noch gesund,
Denck an deinen Sterberittel,
Morgen fällt, der heute stund:
Mensch, es ist der alte Bund.



Wir Friedrich AUGUSTUS,
von GOttes Gnaden König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Neuffen, Preuffen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Ischernicovien, ic. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiffen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein, ic. Vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, thun kund; Daß Wir, auf unterthänigstes Ansuchen Johann Gottlieb Haasens und Consorten, die unter ihnen errichtete so genannte Poppiger Neujahrs-Begräbniß-Beneficien-Casse, und die disfalls entworfene Articul, wie uns solche unterm dato den 9^{ten} Januarii h. a. vorgetragen, und vidimirte Abschrift davon bey Unserer Cansley behalten worden, bestätigt haben; Confirmiren, ratificiren und bestätigen auch dieselbe, aus Landes-Fürstlicher Macht und

22 von

von Obrigkeit wegen, hiermit und in Krafft dieses, und wol-
len, daß solchen in allen und jeden Puncten, Clauseln, Inn-
halt und Meinungen, nachgegangen, und darwieder nicht
gethan, noch gehandelt werde; Jedoch Uns, Unsern Erben
und Nachkommen, an Unsern hohen Landes-Fürstlichen Re-
galien und Gerechtigkeiten, wie die Nahmen haben mögen, auch
sonst männiglich an seinen Rechten ohne Schaden. Zu Ur-
kund mit Unserm zu End aufgedruckten Cansley-Secret besie-
gelt, und geben zu Dresden, am 4^{ten} Decembris, Anno 1754.



E. L. von Gerßdorff.

Gottl. Benedict. Lochmann, S.

Im



Im Nahmen der heil. Dreyeinigkeit!

Nein ehrlich Begräbniß nach unserm Tode, noch bey gesunden Kräften denken, und dasselbe besorgen, macht gewiß einen Theil einer Pflicht aus, die wir, als Christen, uns und den Unsrigen nicht wohl versagen können. Das Buch göttlicher Offenbarung hält ein ehrlich Begräbniß selbst vor etwas rühmliches. Und wenn die ersten Christen alle ihre Wünsche recht vollkommen machen wollten, so wünschten sie einander, nach dem Tode ehrlich und ordentlich begraben zu werden. Sollten wir uns wohl schämen, in unsern neuern Zeiten ihrem so unverwerflichen Exempel zu folgen? Sollte nicht auch bey uns vielmehr der Vorfaß, ein ehrliches Begräbniß vor uns und die Unsrigen zu besorgen, eine besondere christliche Pflicht ausmachen? Es ist kein Zweifel. Und der Entschluß nachstehender, und zu Ende eigenhändig unterschriebener resp. allerseits Herren Interessenten: Eine ordentliche Grabe-Societät unter sich aufzurichten, kan den Beweis hiervon deutlich genug an Tag legen. Er ist eben so rühmlich, als gerecht ihre Absichten dabei sind. Damit inzwischen die letzten desto sicherer erreicht werden mögen; So sind mit allergnädigster Confirmation nachfolgende Articul und Befehle wohlbedächtlich entworfen worden.

§. I.

Diese Societät soll niemahls höher, als aus Zweyhundert Membris, und

Fünf und Zwanzig Expectanten, (deren letztern Recipirung nichts anders zum Grunde hat, als daß die Gesellschaft immer completirt seyn möge,) exclusive derer Weiber, bestehen.

§. II.

Soll jedes Membrum, welches sich in diese errichtete Societät recipiren lassen will,

- a) evangelischer Religion,
- b) eines frommen tugendhaften Wandels,
- c) ehrlichen Metiés,
- d) gesunder Beschaffenheit des Körpers, auch
- e) wesentlich zu Dresden wohnhaft seyn.

Und wie

§. III.

diese errichtete Societät hauptsächlich besondere Beneficia zum Grunde hat, die denen Erben eines darein recipirten Membri, nach seinem Tode unaufhaltsam zufallen: so soll derjenige, welcher admittirt werden will, platterdings keine mit einer afficirenden, oder tödtlichen Krankheit behaftete Ehe-Frau haben, widerignfalls des ganzen Beneficii verlustig seyn. Damit aber

§. IV.

Gegenwärtige Gesellschaft sich weder auf eine noch die andere Art einer Unordnung oder Ungerechtigkeit beschuldigen lassen dürffe; So sollen bey denen Membris hauptsächlich 4. Aeltesten und 2. Deputati, hiernächst aber auch 1. Cassen-Schreiber und 1. Societäts-Besteller vorhanden seyn, und künftighin bey Absterbung oder Excludirung eines oder des andern unanimiter erwählet werden, welche acht Glieder zusammen platterdings zu schreiben und zu lesen verstehen müssen. Und wird man sonderlich dahin sehen, daß derjenige Aelteste, welcher die Cassa verwahret, anfähig sey.

Es sind dannenhero
vor diesmahl,

§. V.

- 1) Herr Johann Gottlieb Haase, p. t. Assistent bey der Königl. Gen. Acc. Einnahme, und Informator auf Poppiger Gemeinde,
 - 2) Herr Johann Michael Faber, Kirchen-Vorsteher zu St. Annen, und Richter auf besagter Gemeinde,
 - 3) Herr Johann George Seyffert, gleichfalls Kirchen-Vorsteher zu St. Annen, und
 - 4) Herr Johann Traugott Grahl, Kauf- und Handelsmann allhier, deswegen, weil sie allerseits Stifter dieser Societät sind, zu Aeltesten,
- 1) Herr Andreas Pfaab, Königl. Hof-Uhrmacher, und
- 2) Herr Christian Adam Heinrich Richter, adjungirter Lazareth-Schreiber, aber zu Deputirten, hingegen,
- Herr Johann Pelargus, zum Cassen-Schreiber, und
- Herr Johann Wilhelm Stahl, geschwornen Grabebitter, zum Societäts-Besteller angenommen und erwählet worden.

§. VI.

Bestehen die Pflichten und Berrichtungen derer Aeltesten sowohl als Deputirten darinn, daß sie zuvörderst auf Oblevirung gegenwärtiger Legum acht haben, mitfolglich das ganze Werck dirigiren, hiernächst jede von denen Membris zu zahlenden Gelder empfangen, darüber quittiren, selbige in die Societäts-Cassa bringen, davon die Beneficia und Begräbniß-Kosten §. XXI. bestreiten, hauptsächlich aber der Einnahme und Ausgabe halber, richtige Rechnung führen, auch alljährlich solche abzulegen, sich nicht entbrechen. Da außer diesen

§. VII.

Der Cassen-Schreiber jeden auch den kleinsten Umstand, der in dieser errichteten Gesellschaft, ohne Ausnahme der Zeit, vorkommt, fleißig ad protocollum zu nehmen, alle Societäts-Glieder, nebst deren Ehefrauen, nicht weniger die Expectanten,

mit

mit ihren völligen Lauf- und Zunahmen aufzuzeichnen, auch was für Condition und Alters sie sind, anzumercken, endlich aber die Zeit, wenn die Membra und Expectanten recipiret worden, wo sie wohnhafte, oder wenn derer Ehefrauen gestorben sind, genau zu notiren, und alles dieses bey dem jährlichen allgemeinen Haupt-Convente der sämtlichen Societat anzuzeigen hat.

§. VIII.

Der Societats-Besteller aber ist verbunden, so vielmahl, entweder die Gegenwart des Pleni, oder nur der Aeltesten, Deputirten und Cassen-Schreibers erforderlich, denen sämtlichen Interessenten davon part zu geben, auch wohl nur, nach Beschaffenheit der Umstände, es denen Aeltesten, Deputatis und Cassen-Schreiber zu notificiren, und solche zu requiriren, auch wenn ein Glied aus der Gesellschaft, oder dessen Ehefrau mit Tode abgehiet, und dieses ihm von denen Aeltesten gemeldet wird, es denen übrigen Membris längstens binnen 4. Tagen mündlich anzuzeigen. Und da die Deputati denen Aeltesten bloß deswegen adjungiret worden, damit in jedem Stücke des gangen Pleni Bestes desto eher befördert werden möge; So soll

§. IX.

Zu Verwahrung derer von denen Membris gezahlten Gelder sowohl, als nöthiger Exemplarien gegenwärtiger Articuli, ingleichen derer Rechnungen, Quittungen, Specificationen, Protocollen, und sonst der Societat unentbehrlichen Belegen, eine tüchtige Cassé, mit zwey festen Schlössern, Riegeln und Vorlegen, nebst 3. Schlüsseln angeschaffet, diese Cassé aber mit Geld und Schrifften, dem Einen derer vier Aeltesten, welcher ansäßig, jederzeit überlassen, hingegen ein Schlüssel darzu, ihm niemahls eingehändiget, sondern vielmehr der erste Schlüssel dem 2ten, der andere dem 4ten Aeltesten, und der dritte dem 1sten Deputato zugestellet werden. Doch hat letzterer

§. X.

Erfragten Schlüssel alle halbe Jahr dem andern Deputirten zu übergeben, weil jeder, wechselsweise, den Dienst bey der Cassé zu versehen, verbunden ist. Das dabey sich ereignende Accidentz aber wird, weil es steigend und fallend, unter sie getheilet.

§. XI.

§. XI.

Zu Vermeidung alles Unterschleiffs, Verdachts und Unordnung, ja zu desto besserer Erreichung der so heilsamen Absichten, soll alle Jahre die Mittwoch nach dem Neuen-Jahrs-Tage, des Mittags um 12. Uhr, zu einem Haupt-Convente feste und angesetzt bleiben, welches jedoch der Societats-Besteller dem Pleno allezeit etliche Tage zuvor zu notificiren hat, wofür derselbe 1. Thlr. 8. gr. ex Cassa erhält. Bey welcher General-Zusammenkunft jedes Membrum, bey Vermeidung Vier Groschen Straffe, platterdings entweder in eigener Person zu erscheinen, oder woserne es von der Straffe liberiret werden will, die Ursache seines Ausbleibens denen Aeltesten zu notificiren, oder einem andern Membro diewegen Commission zu ertheilen, verbunden, welches Membrum ein solches alsdem bey dem Aeltesten-Tische anzuzeigen hat. Die Ursache dieser Zusammenkunft, unter andern, ist diese, daß

§. XII.

Die vorerwähnten Aeltesten, Deputirten, Cassen-Schreiber und Societats-Besteller von ihrem obhabenden Functionen, und wie sie dieselben bisher verwaltet, dem ganzen Pleno gehörige Rede und Antwort geben, Rechnungen ablegen, ordentliche Belege produciren, die Registraturen, Protocolla und Specificationes gründlich durchgegangen, und da nöthig, Exceptiones darwieder gemacht, die Rechnungen aber justificiret, und die Aeltesten, nach befundener Richtigkeit, quittiret werden mögen. Woserne aber wieder Vermuthen

§. XIII.

Entweder die Aeltesten und Deputirten, oder Cassen-Schreiber und Societats-Besteller, es sey in Rechnungen, Belegen, Registraturen, Protocollen, Specificationen, und wie es Nahmen haben mag, eines vorsätzlichen Unterschleiffs, Betrugs und Nachlässigkeit hinlänglich überführet werden könnten; So sollen solche Inculpaten nicht allein, den der Societat daher erwachsenen Schaden zur Cassa bonificiren, auch allenfalls die Zwangs-Mittel der Obrigkeit gewärtigen, sondern noch über dieses, von ihren gehaltenen Amte abgesetzt, und aus der Societat gänzlich ausgestrichen werden, ja so gar dasjenigen, was sie jemahls daren verwendet, semel pro semper verlustig seyn.

§. XIV.

bleibt es zwar dabey, daß die Rechnungen sonderlich zu defectiren, alle-
mahls jährlich Mittwochs nach dem Neuen Jahre, die Hauptzusammenkunft der So-
cietat vor sich gehen muß, jedoch ist auch jedem Membro die Freyheit unbenommen,
daferne es nur das geringste Dubium verabspühren sollte, auch aussersolchem Con-
vente zu dem ersten Aeltesten zu gehen, welcher ihm, auf bescheidenes Verlangen, die
Defecte sogleich vorzulegen, und von jedem passü Nachricht zu erteilen, verbun-
den ist.

§. XV.

Alle sich nur ereignenden Streitigkeiten, sollen zuörderst von denen Aeltesten
und Deputatis, wo möglich gar hintertrieben, oder im Fall es nicht geschehen könn-
te, doch dem gangen Pleno angezeigt, auch zur gültlichen Beylegung aller Fleiß an-
gewendet werden. Wären aber die Differentien von grosser Wichtigkeit, und ent-
ständen z. E. aus nicht genugsamer Legitimation derer Erben eines verstorbenen
Membris, oder sonst erheblichen Ursachen; so sind dergleichen Irrungen die Aeltesten
E. E. Rath allhier geziemend anzuzeigen verbunden, dessen Bescheid und Weisung
sie alsdenn platterdings erwarten müssen. Wie denn auch

§. XVI.

Bei sich äussernder Contagion oder andern ansteckenden Seuchen, (welches Un-
glück die göttliche Vorsicht doch gnädig von uns abwenden wolle,) vor allen Dingen
mehr besagte Societats-Casse entweder E. E. Rath, oder einer Kirche allhier, ge-
gen tüchtige Bescheinigung, aus dem Grunde zur Verwahrung anzuvertrauen ist,
weil es zufällig geschehen könnte, daß dasjenige Haus, worinn solche Casse zeitlich
von dem Aeltesten aufbehalten worden, völlig aussterben, und mißfolglich wohl gar
in fremde Hände gerathen dürfte. Damit aber auch

§. XVII.

Die obhabenden Functionen derer Aeltesten und Cassen-Schreibers, welche
nicht geringe Mühe, Zeit und Versäumnis der Societat zum Ruhen anwenden müs-
sen, nicht officia damnosa schreinen mögen: So ist ihnen erlaubt, jährlich vor alle zu-
sammen,

sammen, Vier Thaler dafür in Rechnung zu bringen. Mit der Zeit der Administration ihrer Aemter, hat es hingegen folgende Bewandniß

§. XVIII.

Die vier Aeltesten, der Cassen-Schreiber und Societats-Besteller, sollen eigentlich, so lange sie leben, und natürliche Kräfte genug haben, ihre Functionen verwalten, es wäre denn, daß sie entweder erheblicher Ursachen wegen excludiret und removiret, oder mit Einwilligung des Pleni, von ihren Collegen überhoben würden. Die zwey Deputati hingegen, sollen bey dem jährlichen Haupt-Convent, ihre gehaltenen Functionen niederlegen, und an deren Stelle die zwey nächsten Membra rücken, doch mit dem Vorbehalt, daß die zwey jetzigen Deputati, in Betrachtung ihrer, bey Errichtung der Societat vielfältig gehaltenen Bemühung, ihre Aemter 2. Jahr hintereinander verwalten, und einigen Regress erhalten mögen. Die Onera, so hiernächst ein jedes Membrum unserer Societat zu übertragen hat, sind gang geringe, und bestehen

§. XIX.

In nachfolgenden:

- a) Giebt jedes Subject, und auch jeder Expectante zu seiner Recipirung und Inscription, welche gewöhnlich allemahl Mittwochs nach dem Neuen Jahre geschehen soll,

Einen Thaler, 8. Gr.

Will aber

- b) Jemand ausser diesem Termin enrolliret seyn: so erlegt er, exclusive des 1. Thlr. 8. gr. deswegen, weil die Aeltesten, Deputirten, und Cassen-Schreiber extraordinaire zusammen kommen müssen, annoch

Zwölff Groschen,

welche 12. gr. denen ersagten requirirten Membris vor ihre Bemühung allein zufallen, und nicht zur Cassa berechnet werden dürfen.

- c) Muß jedwedes Glied aus der Societat, wenn ihm der Tod eines andern Membri durch den Societats-Besteller notificiret worden, entweder sogleich, oder wenigstens Vier Tage nachhero

Vier Groschen, 6. pf.

in unverruffenen Münz-Sorten gegen Quittirung in das mit genugsamem Papier versehene Quittungs-Büchel, zur Cassa liefern. Von welcher Einsteuer

jedoch ein jeder Expectante so lange frey gelassen wird, bis er nach dem Ableben eines andern Membri würcklich recipiret ist, und fällt, sofern er unter wärent der Zeit, ehe er admittiret werden könnte, das Zeitliche geseegnen sollte, dasjenige, was er bey seiner Inscription erlegt, der Casse anheim.

Sollte sich aber der Unstand äussern, daß eine Wittwe, nach dem Tode ihres Mannes in dieser Societat verbleiben wollte; so hat sie nicht nur ebenfalls so lange, bis sie sich wieder verändert, angezogene Steuer bey dem Tode eines Membri zu entrichten, sondern ihr neuer Ehemann ist schuldig, wosferne er selbst in unsere Societat recipiret seyn will,

Bier Thaler

zu erlegen, zu welcher Zeit alsdenn der Ehefrau Contribuiren aufhören, von dem Mann aber, vor seine Persohn fortgestellet werden muß. Alle vorherstehende Posten aber werden

§. XX.

Folgendergestalt eingetheilt:

Von der ordinairn Einlage bey der Recipirung à 1. Thlr. 8. gr. bekommt,

1. Thlr. 4. gr. die Beneficien-Casse, von welchen jedoch die nöthigen Ausgaben zu bestreiten, und zur Casse alle treulich in Rechnung gebracht werden müssen. So erhalten ferner:
 2. gr. 6. pf. die vier Aeltesten,
 6. " die zwey Deputirten,
 9. " der Casse-Schreiber,
 3. " der Societats-Besteller, in Erwegung ihrer bey dieser Gesellschafts-Erichtung nicht geringe gehalten Bemühung und Zeit-Verlusts.

Die bey jedem Todes-Fall eines Membri zu steuernden Bier Groschen 6. pf. hingegen werden also verwendet, daß nemlich:

4. gr. der Cassa berechnet, die übrigen 6. pf. aber jedesmahl unter die vom Pleno erwählten Acht Persohnen vertheilt werden, wovon
3. pf. die vier Aeltesten,
1. " die zwey Deputirten,
1. " der Casse-Schreiber, und
2. " der Societats-Besteller überkommen.

Mit denen von einem Manne einer solchen Ehefrau, deren ersterer Mann bereits in

in der Societät gewesen, erlegten Vier Thaler, hat es nachstehende Bewandniß:

Es werden nehmlich davon 3. Thlr. 20. gr. in die Casse, die übrigen

4. gr. aber denen vier Aeltesten, Deputatis, Casse-Schreiber und

Societäts-Besteller gegeben.

Je geringer nun unterdessen die Onera unserer gegenwärtig errichteten Gesellschaft, desto beträchtlicher sind gegentheils

§. XXI.

Die daher fließenden Beneficien. Denn zu geschweigen, daß zuförderst die Wittwe, oder hinlänglich legitimirten Erben eines verstorbenen Aeltesten dieser Societät den Vortheil überkommen, daß sie das ganze Jahr hindurch, von der Zeit an, da ihr Mann, Vater oder Anverwandten gestorben, das Beneficium vom Einkauf und Leichen genießen, (welches, wenn keine Erben vorhanden, der Casse zu gute kommt,) so werden, wenn ein Membrum aus der Societät, oder dessen Ehefrau verstirbt, und würcklich diese Gesellschaft zu der Zeit aus 200. Membris, excl. der Weiber, bestehet, zu des Mitglieds, oder dessen Frauen Begräbniß, binnen zweymahl 24. Stunden, von Zeit des Ablebens an, entweder ihm oder ihr, oder deren Kindern, oder gar in Ermangelung derer, denen nächsten Erben, sie mögen ab intestato oder ex Testamento succediren,

Dreyßig Thaler

baares Geld, jedesmahl aus der Casse, durch die Aeltesten, gegen richtige Quittung bezahlet, wobey von selbst zu ermessen, daß wenn der Numerus derer Societäts-Glieder sich nicht völlig auf 200. erstrecken sollte, das Beneficium mitfolglich in weniger als 30. Thalern bestehen müsse. Noch mehr

§. XXII.

Es sind die Beneficia unserer Societät auch deswegen besonders vorzüglich, weil es leicht geschehen kan, daß eine Frau z. E. ihren Mann aus unserer Gesellschaft verliert, alsdenn erhält sie, wie schon angezeigt, 30. Thaler, wolle sie nun nach dem Tode ihres Ehe-Mannes in unserer Gesellschaft bleiben, und suchte die nöthige Einsteuer in acht zu nehmen, so erwürbe sie sich dadurch vor ihre Person abermahl 30. Thaler, wolle sie sich endlich wiederum zum andernmahl verändern, und ihr anderer Mann träte gleichfalls in unsre Societät, so erhielte sie nach dem Tode ihres andern

andern Mannes, wenn sie ihn erlebte, entweder selbst wiederum 30. Thaler, oder es hätte es doch der Mann wenigstens doppelt zu genießten, so daß in allen das Beneficium bey ihr sich auf Neunzig Thaler belaufen könnte. Ferner: Wenn

§. XXIII.

Es sich zutrüge, daß ein Membrum incl. seines Ehegattens zu 360. Leichen, jedesmahl ihr Contingent entrichtet hätten, so sind sie nicht allein von allen fernern Einsteuern frey, sondern erhalten noch überdies 5. Thaler als ein Interesse, von ihren gesteuerten Capital, auf zwey Termine, nemlich: 2. Thlr. 12. gr. gleich im ersten Jahre, da sie zu contribuiren aufgehört, und 2. Thlr. 12. gr. das darauf folgende Jahr. Sollte sich aber auch nur ein unverheyrathetes Subject in unsere Societat haben recipiren lassen, und es wäre von demselbigen zu 180. Leichen bereits gesteuert worden; so ist es nicht allein von fernern Gaben frey, sondern es erhält ebenermasfen ein Interesse seines gesteuerten Capitals, à 2. Thlr. 12. gr. auf vorherbeschriebene 2. Termine. Als ein besonders Beneficium ist auch anzusehen,

§. XXIV.

Nachstehende heilsame Verfassung: Wenn e. g. ein recipirtes Membrum nach seinem Ableben, weder Frau noch Kinder, noch sonst einige Anverwandte allhier verläßt, so müssen nicht nur die Aeltesten und Deputati desselben Leichen-Begängniß von demjenigen, was ihm aus der Cassa zufällt, zu besorgen suchen, sondern noch überdies das Residuum, was nach Abzug der bestrittenen Begräbniß-Kosten übrig geblieben, vor die auswärtigen Erben zwey Jahr aufbehalten, und sind erst, wenn sich nach Verfluß solcher Zeit entweder niemand, oder nicht genugsam legitimiret, meldet, es wiederum der Cassa zuzuthemen berechtigt.

§. XXV.

Endlich ist auch dieses Beneficium gewiß nicht das geringste, daß, woserne ein oder das andere Subject unserer Gesellschaft unvermuthet in Armuth oder Krankheit verfallen sollte, mitsolglich bey Absterben eines andern Membri, die zu Steuern schuldigen 4. gr. 6. pf. nicht erschwingen könnte, man dieserhalb solchem dürfftigen Subjecto willig nachzusehen beschloßen, und es ihm nur sowohl, als dasjenige, was etwa von andern Darlehnsweise ad interim vor ihm prästiret worden wäre, nach seinem Ableben allererst von dem in Cassa habenden Beneficio zu decourtiren. Worbey

§. XXVI.

§. XXVI.

Unmöglich zu übersehen, daß in dergleichen Fällen, wenn z. E. die Pest, oder eine andere fressende Seuche nach göttlichen Verhängniß grassiret, und daher viel Membra vielleicht auf einmahl aufreißet, alles Ein- und Aussteuern deswegen, bis zu bessern Zeiten aufhören soll, weil weder die Hinterlassenen eines Defuncti bey so oft wiederholten Todesfällen, unsere Societät des sonstigen Beneficii wegen, in Anspruch zu nehmen vermögen, noch auch wir denen Membris ihre Einsteuer, bey so bewandren Umständen, ihnen anzurechnen können. Damit aber gleichwohl die Erben dererjenigen Glieder, welche bereits zu 10. 20. 30. 50. auch wohl mehr Leichen gesteuert, und das ausgemachte Beneficium à 30. Thlr. während der Zeit nicht erhalten können, so ist einstimmig abgehandelt worden: Daß, woferne die göttliche Vorsicht, (welche es allemahl verhüten wolle,) binnen dato und 10. Jahren dergleichen Unglück uns nicht erfahren liesse, und die Casse, von dem bey jeder Leiche bleibenden Ueberschusse, à 3. Thlr. 8. gr. wenn anders die Societät wirklich annoch aus 200. Membris bestünde, sich in etwas wieder erhohlen möchte, von dem auf Vier Leichen allemahl parat liegenden Einhundert und Zwanzig Thalern, diejenigen, welche zu

10. bis 20. Leichen gesteuert, 2. Thlr.

30. " 40. " 4.

50. " 60. " 6.

70. " 80. " 8.

90. " 100. " 10.

als eine besondere Wohlthat genießen sollen, und auch diejenigen, welche 100. bis 200. und zu mehr Leichen gesteuert, nur deswegen auch nur mit 10. Thalern zufrieden seyn müssen, weil von 100. Leichen an, keine höhere Steigerung erfolgen kan. In so ferne aber zu solcher Zeit die Casse erschöpft, und nicht so viel Geld als die Erben des Defuncti benötigt, vorrätzig wäre, so haben sich die Lektern so lange, bis sich die Casse in etwas wieder erhohlet, zu gedulden, und sollen alsdenn die ihnen versprochene Wohlthat dennoch allemahl ohnaufhaltbar genießen.

Wöchte sich es denn übrigens zutragen, daß

§. XXVII.

unsere Societäts- und Beneficien-Casse dermassen entkräftet und ausgezogen, daß sie sich 2. und 3. Leichen auszusteuern, unvermögend befände, so sollen die annoch lebenden

den Membra schlechterdings verbunden seyn, vor Vier Leichen, als ob selbige wirklich mit Tode abgegangen, einzusteuern, wiewohl nur zu solcher Zeit mit 4. gr. weils bey dergleichen Umständen diejenigen 6. Pfennige, welche bey sonstigen Contribuirenden denen Vier Aeltesten, Deputatis, Cassen-Schreiber und Societars-Besteller zu gehöret, von der vierfachen Steuer wegfallen, und jeder ex officio das Seinige zu verrichten, selbst auch die 4. gr. zu erlegen schuldig ist, wovon sogar diejenigen Membra nicht eximiret seyn sollen, welche sich wieder als neue Subjecta einverleiben lassen, und zwar so lange, bis die 120. Thaler, zu vier Leichen wieder baar in Cassa vorhanden. Jedoch sollen die Vier Einsteuerungen, denen zu der Zeit wesentlich vorhandenen Membris nicht auf einmahl abgefordert, sondern mit jeder insbesondere 14. zu 14. Tage gewartet werden.

Wenn nun

§. XXVIII.

jemand in diese neuerrichtete und vortheilhafte Grabe-Gesellschaft sich recipiren lassen will, so muß er nebst denen (§. XI.) specificirten requisitis sich zuörderst, entweder bey dem alljährlichen öffentlichen Convent oder einer extraordinären Zusammenkunft, gegen Erlegung 12. gr. (§. XX.) immatriculiren lassen, hiernächst aber alle Jahre Mittwochs nach dem Neuen Jahre, an einem gewissen Ort, welchen der Societars-Besteller schon anzeigen wird, Mittags um 12. Uhr, bey Vermeidung 4. gr. Straffe, wie §. XI. bereits gedacht worden, in der grossen Zusammenkunft erscheinen.

§. XXIX.

Alles unanständigen Tumultuirens, Fluchens und Geschreyes währenden Convents sich enthalten. Daserne aber

§. XXX.

Ein oder das andere Membrum unserer Societat etwas denen erwählten Aeltesten, Deputirten und Cassen-Schreiber vorzutragen hätte, so bleibt einem, oder höchstens zweyen zugleich zu reden ganz gerne erlaubet, aus der Gesellschaft aufzustehen, und das nöthige vor dem Tische der Aeltesten bescheidenlich vorzubringen, mehrere aber zugleich zu consentiren, will der Wohlstand nicht verstaten.

Und

Und weil auch

§. XXXI.

bey Votiren, daß 3. bis 4. Persohnen zugleich schreyen, theils unanständig, theils verhinderlich fällt, daß nichts ordentlich ausgerichtet werden kan, so soll auch, bey dergleichen Vorfällenheit, nicht ihrer viele auf einmahl, sondern ein jeder ins besondere sein Votum bescheiden ertheilen. So hat ferner

§. XXXII.

Jedes Membrum dem Societæts-Besteller, im Fall er sein Logis verändert, je demahl deutlich anzuzeigen, damit er es bey ieden nöthigen Umständen, zu treffen und zu benachrichtigen wisse. Woserne aber ein Membrum,

§. XXXIII.

Wenn es einmahl zur Societæt recipiret worden, den Ort seines hiesigen Aufenthalts mit einem andern Lande oder Stadt so gar verwechselte, und niemanden solche Veränderung notificirte, also und dergestalt, daß weder ihm noch sonst jemanden der Tod eines Membri bekandt gemacht, noch auch die 4. gr. 6. pf. gewöhnliche Einsteuer von ihm erhoben werden kan: So sollen beyde Mann und Weib, aus unferer Societæt auf gänglichlich ausgestrichen und excludiret seyn. Damit ferner

§. XXXIV.

By entstehender Feuersbrunst die Beneficien-Cassa, (wenn sie zumahl, entweder gar in dem Orte, wo das Unglück vorgefallen, bey dem Aeltesten aufbehalten wird, oder die Gluth nicht allzuweit von der Wohnung des Aeltesten aufgegangen,) nicht gar verlohren, und im Feuer aufgehe; so erfordert eines jeden Membri Schuldigkeit, sonderlich desjenigen, der dem Aeltesten oder dem Orte, wo das Unglück vorkommet, am nächsten wohnet, daß er sogleich um Rettung derselben sich bemühe, und sind hiervon auch die Aeltesten, Deputati, der Cassen-Schreiber und Societæts-Besteller nicht ausgeschlossen. Und obgleich

§. XXXV.

Im 25. §. bereits gedacht worden, daß zum Soulagement der armen Societæts

ters-Glieder ihnen derjenige Vorschuß, den ein anderer vor sie bey der Einksteuer ge-
than, nicht eher als nach dem Tode, decourtiret werden solle; so erstreckt sich doch dieser
Articul auf keine weitere und grössere Schulden, wannhero denn keines von denen
Membris seine Creditores an unsere Cassé zu assigniren hat, noch sonst ein Creditor
solche Beneficia zu verkümmern, vermögend seyn kan. Wie denn auch überhaupt

§. XXXVI.

Nur diejenigen allerhand Beneficien aus unserer Societats-Casse sich zu erfreuen
haben, die um keines Verbrechens willen, als Inquisiten tractiret, und nach Beschaf-
fenheit der Sache wohl gar vom Leben zum Tode gebracht, oder an ihnen selbst zu
Mördern werden, sondern eines ordentlichen Todes gestorben: Denn wie die Erben
der ersten Artz von und aus der Cassé sogleich nicht einen Pfennig Aussteuer erhal-
ten, so wird unsere Gesellschaft das gewöhnliche Contingent à 4 gr. 6. pf. auch von
ihnen auf keine Weise verlangen.

§. XXXVII.

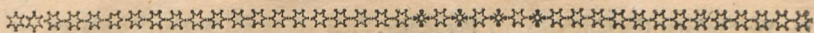
Die Beschaffenheit des Alters macht zwar bey keiner Gesellschaft etwas beson-
ders aus: Allein es soll dennoch bey dieser Errichtung, so bald nur der Numerus
einmahl complet seyn wird, hinfünftig kein Subject, welches mehr als 38. Jahr zäh-
len kan, angenommen werden.

§. XXXVIII.

Endlich verbinden sich allseits resp. Membra, vermittelst eigenhändiger Un-
terschrift dahin, daß sich keiner vor dem andern ein Vorzugs Recht anmassen, und da-
her seines Standes oder Characters wegen, einen Præcedenz-Streit erheben, sondern
vielmehr die durchs Loos getroffene Ordnung ein vor allemahl acceptiren und beybe-
halten, auch, im Fall es dem einen oder andern Membro künftig bey dieser Societatz
ferner zu verbleiben, nicht gefallen möchte, aller und jeder Ansprüche an diese Benefi-
cien-Cassa, hiermit aufs beständigste renunciiren und begeben wollen.

Ihrkundlich sind diese Gesetze sowohl von denen Aeltesten, Deputatis und übr-
igen Membris eigenhändig unterschrieben worden. Geschehen und ausgerichtet zu
Dresden, den 9. Januarii, im Jahr nach unsers Erlösers Geburt, Eintaus-
send Siebenhundert und Vier und Funffzig.

Ca-



Catalogus

Membrorum hujus Societatis.

- 1 Herr **Johann Gottlieb Haase**, h. t. Assistent bey der Königl. Gen. Accis-Einnahme, und Informator,
Fr. Johanna Dorothea, geb. Kühnin.
- 2 : **Johann Michael Faber**, Kirchen-Vorsteher zu St. Annen und Richter auf Poppiser Gemeinde,
- Johanna Christiana, geb. Richterin.
- 3 : **Johann George Seyffert**, Kirchen-Vorsteher zu St. Annen,
- Johanna Dorothea, geb. Scheidenreisserin.
- 4 : **Johann Traugott Grahl**, Kauf- und Handelsmann, als Aelteste,
- Christiana Eleonora, geb. Pfaabin.
- 5 : **Andreas Pfaab**, Königl. Hof-Uhrmacher, als Deputirter.
- Johanna Margaretha, geb. Bergerin.
- 6 : **Christian Adam Heinrich Richter**, adjungirter Lazareth-Schreiber, als Deputirter.
- 7 : **Johann Pelargus**, Mstr. und Bürger der Beutler, als Cassen-Schreiber.
- Johanna Juliana, geb. Heydenreichin.
- 8 : **Johann Willibelm Stahl**, geschworne Stadt-Grabebitter, h. t. Societats-Besteller.
- 9 - **Carl Adolph Seyffert**, Königl. Vestungs-Thorschreiber, am schwarzen Thor.
- Martha Sophia, geb. Friedrichin.
- 10 - **Christian Friedrich Laurich**, Königl. Regierungs-Congliff.
- Anna Dorothea, geb. Böttgerin.
- 11 - **August Gottfried Rosenthal**, Goldarbeiter.
- Maria Magdalena, geb. Nellerin.

- 12 Hr. Johann Christoph Sixtus, Peruquier.
Fr. Anna Rosina, geb. Pfeifferin.
- 13 - Andreas Mühlbach, E. E. Rath's Kopff-Steuer-Einnehmer.
- 14 - Christian Friedrich Sättler, Ing. Lieutenant.
- Leopoldina Sophia, geb. v. Sternstein.
- 15 - Johann Peter Petany, Königl. Hof-Zischler.
- Christiana Sophia, geb. Schumacherin.
- 16 - Johann Benjamin Müller, Bürger und Stuhlmacher.
- Johanna Rahel, geb. Wagnerin.
- 17 - Carl Christian Deulig, Mstr. und Bürger der Glaser.
- Rosina Elisabetha, geb. Helbigin.
- 18 - Christoph Gottlieb Volkmann, Königl. Proviant-Verwalter.
- Christiana Sophia, geb. Körnerin.
- 19 - Johann Dietrich Bernhard v. Kratz, Capitain d'Artillerie.
- Johanna Friederica, geb. Behnerin.
- 20 - Carl August Scheureck, Königl. Bibliothek-Canglist.
- Henrietta Johanna, geb. Großfurthin.
- 21 - Christian Gottfried Zimmermann, Königl. Conditior.
- Christiana Sophia, geb. Kippin.
- 22 - Johann Christian Weber, E. E. Rath's Quatember-Einnehmer.
- Johanna Christiana, geb. Schicketanzin.
- 23 - Gottlieb Jonathan Schm. p. t. Gräfl. Käderischer Cammerschreiber.
- Catharina Sophia, geb. Sonntagin.
- 24 - Heinrich Benjamin Martini, Advocat.
- Rosina Dorothea, geb. Wernrothin.
- 25 - Johann Gotthelf Seyffert, Mstr. und Bürger der Schumacher.
- Christiana Sophia, geb. Lehmannin.
- 26 - Johann Mattheus Brunewald, Mstr. und Bürger der Zinggiesser.
- Dorothea Sophia, geb. Schühin.
- 27 - Johann Ludwig Seeber, Kauf- und Handelsmann.
- Dorothea Charitas, geb. Zimmermannin.
- 28 - Johann George Peter, Königl. Münz-Guardein, † den 17. Decbr.
1754. an dessen Stelle blieb die hinterlassene Wittbe
- Maria Magdalena, geb. Bogtin.

- 29 Hr. Carl Friedrich Böhner, Mstr. und Bürger der Schlosser.
Fr.
- 30 - Johann Christian Tröpelt, Königl. Silber-Schreiber.
- 31 - Johann Gottfried Schmid, Königl. Appellat. Ger. Copist.
- Maria Catharina, geb. Myliusin.
- 32 - Johann Wunderlich, Mstr. und Bürger der Tischler.
- Eva Sophia, geb. Grollin.
- 33 - Johann Christoph Schwärzel, Peruquier.
- Christiana Dorothea, geb. Klingutin.
- 34 - Johann David Dehme, Königl. Spiegel-Factor.
- Anna Maria, geb. Zimmermannin.
- 35 - Christoph Gottlieb Sebulon, Königl. Feuer-Geräths-Inspect.
- Anna Charlotta, geb. Reinow.
- 36 - Johann Friedrich Engelhard, Amanuensis.
- Johanna Rosina, geb. Hechtin.
- X 37 - Christian Friedrich Rachel, Königl. Hof-Joubelier.
- Dorothea Christiana, geb. Schusterin.
- 38 - Johann George Fickler, Königl. Cammer-Musicus.
- Antoniette Gabrielle, geb. Cheneviere.
- 39 - Johann Conrad Wehrmann, Mstr. und Bürger der Schneider.
- Maria Rosina, geb. Liebedorffin.
- 40 - Gottfried August Schröder, Königl. adjungirter Best. Thorschreiber.
- Catharina Elisabetha, geb. Herfurthin.
- 41 - Johann Benjamin Ehrlich, Königl. Cansley-Begräbniß-Besteller, wie auch
Viertels-Meister der Stadt Dresden.
- Regina, geb. Auerbachin.
- X 42 - Johann Adolph Helmsdorff, Mahler beyhm Königl. Ober-Bau-Amt.
- Johanna Charlotta, geb. Klemmin.
- 43 - Johann Ulrich Jörg, Klein-Uhrmacher.
- Margaretha Rosina, geb. Salsmannin.
- 44 - Johann Gottfried Lehmann, Gräfl. Brühlischer Haus-Meuer.
- Maria Elisabetha, geb. Arnolstin.
- 45 - Johann Gottlob Seyfferth, Mstr. und Bürger der Schumacher.



- 46 Hr. George Koch, Handlungs-Bedienter in der Heckelischen Buchhandlung.
Fr. Eleonora, geb. Nautnighin.
- 47 - George Keubler, Amtes-Richter zu Friedrichstadt.
- Justina, geb. Hofmannin.
- 48 - Johann Thomas Vieh, Königl. geheimder Kriegs-Raths-Fourier.
- Christiana Eleonora, geb. Stölgelin.
- + 49 - Johann Friedrich Knaust, Königl. Münz-Guardein.
- Regina Dorothea, geb. Seyßin.
- 50 - Johann Caspar Fischer, Gehülffe in der Königl. Silber-Cammer.
- Maria Dorothea, geb. Heeringin.
- 51 - Johann Wilhelm Niewendorff, E. E. Raths Armen-Haus-Vater.
- Anna Helena, geb. Schwadebachin.
- + 52 - Heinrich Wilhelm Zaulich, Stuccadourer.
- Rosina, geb. Wincklerin.
- 53 - Johann Gottfried Sahn, Mstr. und Bürger der Drechsler.
- Johanna Magdalena, geb. Gödin.
- 54 - Johann Christoph Kiesel, Mstr. und Bürger der Schumacher.
- Maria Catharina, geb. Sauerin.
- 55 - Johann Michael Auer, Speiß- und Schenck-Wirth.
- Maria Elisabetha, geb. Müllerin.
- + 56 - Johann Göde, E. E. Raths Rothgießler.
- Cunigunda, geb. Krausin.
- 57 - Johann George Lehmann, Traiteur.
- Maria Sophia, geb. Pablickin.
- 58 - Johann Sigismund Eichhoff, Cammer-Diener.
- Rosina Elisabetha, geb. Isteniusin.
- 59 - Johann Caspar Koch, Königl. geheimder Kriegs-Canglist.
- Johanna Magdalena, geb. Doberin.
- 60 - Johann Philipp Prætorius, Königl. Hof-Conditor.
- Sophia Dorothea, geb. Reinow.
- 61 - Gottfried Pühler, Gold und Silber-Fabricant.
- Christiana Dorothea, geb. Reichmannin.
- 62 - Johann Gäbeler, Mstr. und Bürger der Schneider.
- Sophia Dorothea, geb. Wiegnerin.
- 63 - Franz Anton Bandner, Goldarbeiter.
- Concordia, geb. Ehrhardin.

- 64 Hr. Johann Christoph Wöschke, Koch.
 Fr. Erdmutha Sophia, geb. Lehmannin.
- 65 - Samuel Gottfried Freyberg, Chirurgus.
 - Catharina Dorothea, geb. Kopffin.
- 66 - Daniel Friedrich Dietrich, Bürger und Tuchscheerer.
 - Maria, geb. Schubertin.
- 67 - Christian Friedrich Ziebel, Mahler.
 - Maria Sybilla, geb. Uplemannin.
- 68 - Gottfried Heinrich Schnaucke, Kunst- und Stadt-Musicus.
 - Christiana Magdalena, geb. Wiedemannin.
- 69 - Johann George Thiele, Mstr. und Bürger der Schneider.
- 70 - Johann George Rannewurff, Chirurgus.
 - Catharina Maria, geb. Zimmermannin.
- 71 - Christoph Seubicke, Paucker unter der Königl. Garde du Corps.
 - Maria Sophia Elisabetha, geb. Hödrichin.
- 72 - Daniel Schneider, Mstr. und Bürger der Täschner.
 - Catharina Dorothea, geb. Mäufelin.
- 73 - Johann Christoph Edlich, Stadt-Wachmeister der Neustadt bey Dresden.
 - Anna Maria, geb. Ritschelin.
- 74 - Johann Gottfried Wolff, Goldarbeiter.
- 75 - Johann Friedrich Schulz, Königl. Geh. Kriegs-Raths-Aufwärter.
 - Johanna Magdalena, geb. Rothin.
- 76 - Andreas Dohse, Königl. Jagd-Schneider.
 - Rosina, geb. Dörnerin.
- 77 - Christian Daszdorff, Königl. Kriegs-Cassen-Copist.
 - Bernhardina Regina, geb. Ludewig.
- 78 - Johann George Köhren, Feldwebel der Königl. Creyß-Trouppen.
 - Martha Maria Catharina, geb. Grubelin.
- 79 - Tobias Böhme, Aufwärter bey dem Geh. Kriegs-Collegio.
 - Maria Elisabetha, geb. Holtzmüllerin.
- 80 - Christian Meusch, Lazareth Chirurgus.
 - Anna Sophia, geb. Schmiedin.
- 81 - Johann Christoph Plas, Stadt-Grabe-Bitter.

- Fr. Johanna Dorothea, geb. Hempelin.
- 82 Hr. Andreas Heyne, Mstr. und Bürger der Weißbecker.
- Anna Elisabetha, geb. Sattlerin.
- 83 - Johann Christoph Schneider, Königl. Cammer-Registrator.
- Johanna Christiana, geb. Dietrichin.
- 84 - Christian Weller, Königl. Reise-Wirthschaffts-Calculator.
- Agnetta, geb. Staggin.
- 85 - Johann Bernhard Uhlemann, Peruquier.
- Catharina Rebecca, geb. Zechin.
- 86 - Johann Michael Stubenrauch, Mahler.
- Johanna Josepha, geb. Kabsin.
- 87 - Johann George Miehsch, Königl. Schloß-Feuer-Wächter.
- Eva Elisabetha, geb. Wagnerin.
- 88 - Johann Christian Berger, Mstr. und Bürger der Weißbecker.
- Christiana Dorothea, geb. Seyfferthin.
- 89 - Heinrich Carl Weber, Königl. Münz-Expeditor.
- Anna Sybilla, geb. Eybin.
- 90 - Johann Daniel Seyfferth, Hochzeit-Bitter.
- Eva Maria, geb. Kesselin.
- 91 - Johann Christian Schumann, Königl. Pringsl. Mund-Koch.
- Christiana Henrietta, geb. Bergerin.
- 92 - Achacius Carl Porsch, Königl. Spiegel-Vergolber.
- Johanna Dorothea, geb. Hempelin.
- 93 - Carl Friedrich Vogel, Königl. Regierungs-Canzlist.
- 94 - Johann Wolfgang Thomas, Königl. Berg-Gemachs-Copist.
- Anna Maria, geb. Sachsin.
- 95 - Zacharias Herrmann, Königl. Silber-Cämmerer.
- Johanna Eleonora, geb. Blümertin.
- 96 - Friedrich Gottlob Ebersbach, Kunst-Gärtner.
- Dorothea Elisabetha, geb. Schiemin.
- 97 - Johann Daniel Engelhard, Traicteur.
- Sabina, geb. Kochin.
- 98 - Johann Christian Mirisch, Informator.
- Maria Elisabetha, geb. Kalbin.

- 99 Hr. Friedrich Wilhelm Sylan, Gelbgießer.
Fr. Johanna Elisabetha, geb. Lamprechtin.
- 100 - Johann Gottfried Gotte, Zeltschneider.
- Susanna, geb. Geißlerin.
- 101 - Dietrich Vulmer, Mstr. und Bürger der Tischler.
- Maria Elisabetha, geb. Hämischin.
- 102 - Friedrich Wilhelm Erner, Edelgesteinschneider.
- Johanna Maria, geb. Bogtin.
- 103 - Johann George Hörnig, Königl. Briefträger.
- Johanna Sophia, geb. Frauenlobin.
- 104 - Johann August Scheller, Mstr. und Bürger der Schneider.
- Maria Dorothea, geb. Seiffigin.
- 105 - Friedrich Jost Edelmann, Königl. Kriegs-Secretarius.
- Charlotta Sophia, geb. Rothin.
- 106 - Johann Heinrich Allsch, Königl. Josephen-Stifts-Chirurgus und E. E. Rath's Bader.
- Maria Catharina, geb. Langin.
- 107 - Salomon Lange, Königl. Lichtschreiber.
- Christiana Elisabetha, geb. Herrfurthin.
- 108 - Johann Christoph Ziebel, Mahler.
- Johanna Sophia, geb. Hensingin.
- 109 - Johann Heinrich Dännhardt, E. E. Rath's Markt-Meister.
- Johanna Dorothea, geb. Seyfferthin.
- 110 - Christian Gottlob Böhme, Mstr. und Bürger der Gürtler.
- Anna Rosina, geb. Rißschelin.
- 111 - Johann Gottfried Iohse, Mstr. und Bürger der Schumacher.
- Anna Dorothea, geb. Frißschin.
- 112 - Carl Friedrich Schneider, Aufwärter bey der Königl. Bilder-Gallerie.
- Sophia Rosina, geb. Mendelin.
- 113 - Adam Heinrich Müller, Kauf- und Handelsmann.
- Christiana Dorothea, geb. Steinin.
- 114 - Christian Gottlieb Landesberger, Kauf- und Handelsmann.
- Sophia Erdmutha, geb. Leporinussin.
- 115 - Friedrich Gottlob Straube, Mstr. und Bürger der Schneider.
- Christiana Sophia, geb. Rudolphin.
- 116 - Johann Ehrenfried Gottrau, Königl. Proviant-Verwalter.

- Fr. Maria Christiana, geb. Pieskerin.
- 117 Hr. Gabriel Christoph Gottorff, Mstr. und Bürger der Zinggießer.
- 118 - Israel Müller, Königl. Zimmer-Frotteur.
- Johanna Sophia, geb. Schregerin.
- 119 - Johann Gottfried Kunke, Kirch-Vater zu Neustadt.
- Johanna Eleonora geb. Vulpuriussin.
- 120 - Johann Traugott Sättler, Friseur beym Königl. Theatro.
- Maria Elisabetha, geb. Kreisperin.
- 121 - Christian Heinrich Richter, Königl. Hof-Laquay.
- Christiana, geb. Richterin.
- 122 - Adolph Wilhelm Fischbach, Chirurgus.
- Floriana Dorothea, geb. Königin.
- 123 - Johann Christoph Sieber, Kauf- und Handelsmann.
- Johanna Sophia, geb. Kästnerin.
- 124 - Erasmus Hasemann, Königl. Hof-Laquay.
- Johanna Sophia, geb. Töpfferin.
- 125 - Johann George Knauth, Königl. Hof-Schumacher,
- Catharina Josepha Rosina, geb. Gözgin.
- 126 - Johann Friedrich Burckhard Koch.
- Christiana Friedericka, geb. Dohsin.
- + 127 - Johann Caspar Kiedel, Mahler beym Königl. Theatro.
- Eva Maria, geb. Wellnerin.
- 128 - Friedrich Gottfelf Züllmann, Königl. Geh. Kriegs-Canzlist.
- 129 - Johann George Wunderlich, Famulus bey Sr. Hochwürden den Herrn
Ober-Hof-Prediger.
- Christiana Eleonora Wilhelmina, geb. Goldpuschin.
- 130 - Johann George Lauchsius, Kirchner zu St. Sophien.
- Johanna Rosina, geb. Kunzgin.
- 131 - Friedrich August Balthaser, Goldschmied.
- Johanna Charlotta, geb. Tzitschmannin.
- 132 - Carl Friedrich Albrecht, Kauf und Handelsmann.
- Johanna Magdalena, geb. Platon, † den 3ten Novbr. 1754.
- 133 - Johann Gottfried Witko, E. E. Rath's Ausreuter.
- Johanna Christiana, geb. Wenzelin.

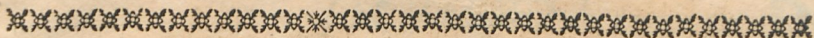
Hr.

- 134 Hr. Heinrich Gottlieb Hirschberger, Bürger und Mehl-Händler.
 - Maria Dorothea, geb. Brabandin.
- 135 - Johann Gottlieb Kupffer, Königl. Peruquier.
 - Magdalena Sophia, geb. Waltherin.
- 136 - Friedrich Gottlob Kuhn, Mahler beym Königl. Theatro.
 - Johanna Eleonora, geb. Dominiussin.
- 137 - Johann Benjamin Nebentrost, Peruquier.
 - Johanna Regina, geb. Botterin.
- 138 - Albrecht Rudolph, Mstr. und Bürger der Knopfmacher.
 - Anna Sophia, geb. Scharffin.
- 139 - Johann Gottfried Haase, Königl. Steuer-Executor.
 - Johanna Dorothea, geb. Wagnerin.
- 140 - Johann Gottlob Sicker, Informator.
 - Johanna Juliana, geb. Mendelin.
- 141 - George Paul Pehold, Hof-Calcant.
 - Johanna Maria, geb. Drechslerin.
- 142 - Christian Gabriel Grundmann, Königl. Hof-Futter-Marechall.
 - Regina, geb. Staffelin.
- 143 - Johann Gottfried Müller, Königl. Causley-Haus-Verwalter.
 - Catharina Sophia, geb. Matthäin.
- 144 - Abraham Gottfried Ludewig.
 - Johanna Christliche, geb. Finckin.
- 145 - Johann Friedrich Evers, Königl. Hof-Zinngiesser.
 - Anna Rosina, geb. Soltin.
- 146 - Johann Christoph Sachse, Bürger und Becker.
 - Elisabetha, geb. Lammnin.
- 147 - Michael Helbig, Kirch-Vater zum Heil. Creuz, † den 14. Sept. 1754.
 an dessen Stelle blieb die hinterlassene Wittbe,
 - Johanna Magdalena, geb. Weischeltin.
- 148 - Johann Christoph Goldammer, Mstr. und Bürger der Schlosser.
 - Maria Elisabetha, geb. Großmannin.
- 149 - Johann Carl Böhme, Aufwärter in der Königl. Kriegs-Causley.
 - Christiana Louysa, geb. Niesin.
- 150 - Johann Christian Zchoch, Secretarius.
 - Catharina Theresia, geb. Tzeppin.
- 151 - Johann Christian Handke, Knopff und Creppin-Macher.

- Fr. Johanna Christiana, geb. Schröderin.
- 152 Hr. George Martin Beuckert, Mstr. und Bürger der Schneider.
- Anna Dorothea, geb. Löschkin.
- 153 - Johann Carl Rutschmann, Goldarbeiter.
- Friederica Sophia, geb. Nischwigin.
- 154 - Johann Christoph Flemming, Mstr. und Bürger der Schumacher.
- Catharina Elisabetha, geb. Rasterin.
- 155 - Christoph Friedrich Sattler, Mstr. und Bürger der Klemptner.
- Johanna Dorothea, geb. Gräfin.
- 156 - Johann Michael Händel, Mstr. und Bürger der Schumacher.
- Maria Dorothea, geb. Dietrichin.
- 157 - Tobias Schramm, Königl. Hof-Organbauer.
- 158 - Johann Gottlob Matthäi, Königl. Ober-Steuer-Buchhalterey-Copist.
- Catharina Sophia, geb. Ehrlichin.
- 159 - Christian Adolph Herrmann, E. E. Rath's Steuerschreiber.
- Dorothea Elisabetha, geb. Gopin.
- 160 - Martin Klauke, Schumacher.
- Anna Elisabetha, geb. Zieligin.
- 161 - David Friedrich Brückner, E. E. Rath's Vice-Markt-Meister.
- Johanna Sophia, geb. Wachsin.
- 162 - Heinrich Ehrenfried Hartmann, Gold-und Silber-Scheider.
- 163 - Johann Friedrich Albrecht, Mstr. und Bürger der Schlosser.
- Maria Dorothea, geb. Alinckschin, † den 29. Septbr. 1754.
- 164 - Johann Heinrich Meusch, Königl. Appellat. Ger. Bothe.
- Anna Dorothea, geb. Steffanin.
- 165 - Johann Gottlob Richter, Lazareth-Schreiber.
- 166 - Johann Gottfried Wenzel, E. E. Rath's Ausreuter.
- Johanna Dorothea, geb. Wegscheiderin.
- 167 - Johann Gottlob Helbig, Mstr. und Bürger der Riemer.
- 168 - Gottfried Frenzel, Mstr. und Bürger der Hutmacher.

- Fr. Anna Catharina, geb. Bährin.
- 169 Hr. Ernst Christian Wurll, Königl. Pagen-Traiteur.
- Johanna, geb. Nestmannin.
- 170 - Christian Köber, Beygehülffe in der Königl. Silber-Cammer.
- 171 - Christoph Zumpe, Bürger und Schenckwirth.
- Rosina, geb. Großmannin.
- 172 - Elias Tränckner, Bürger und Brandweimbrenner, † den 2ten Mart.
1754. an dessen Stelle blieb die hinterlassene Wittebe,
- Maria Rosina, geb. Fehrmannin.
- 173 - Johann Gottlob Hahn, Mstr. und Bürger der Täschnen.
- Johanna Rosina, geb. Georgin.
- 174 - Johann Paul Spagier, Gärtner.
- Johanna Catharina, geb. Sabintzkin.
- 175 - Christian Benedict Lorenz, Mstr. und Bürger der Kürschner.
- Johanna Christiana, geb. Zeichmannin.
- 176 - Andreas Benedict Lorenz, Mstr. und Bürger der Kürschner.
- Johanna Rosina, geb. Tzschochin.
- 177 - Johann Gottfried Müller, Königl. Jagd-Glaser.
- Eva Maria, geb. Karichsin.
- 178 - Christoph Eppendorffer, Herrschaffelicher Heyduque.
- Johanna Sophia, geb. Dehmin.
- 179 - Johann Samuel Leuthold, Mäurer.
- Anna Catharina, geb. Stephanin.
- 180 - Johann Martini, Galanterie-Arbeiter.
- Magdalena, geb. Mendin.
- 181 - Carl Gottfried Dehne, Damast-und Leinwand-Würcker.
- Maria Dorothea, geb. Beylichin.
- 182 - George Gottfelf Prætorius, Kauf-und Handelsmann.
- Sophia Hedwig, geb. Beuckertin.
- 183 - Johann Christoph Rosenberger, Kauf-und Handelsmann.
- Maria Sophia, geb. Eichwaldtin.
- 184 - Matthias Nachtigall, Mstr. und Bürger der Schneider.
- Christiana, geb. Güntherin.
- 185 - Siegmund Gabriel Köhler, Mstr. und Bürger der Kupfferschmiede.

- Jr. Susanna Sophia, geb. Pecri.
- 186 Hr. Johann Christoph Kneuß, Mstr. und Bürger der Sattler.
- Catharina Elisabetha, geb. Lindkin.
- 187 - Johann Lebrecht Thürmer, Kauf- und Handelsmann.
- Christiana Sophia, geb. Weinerin.
- 188 - Christian Gottlob Heinrich, Kauf- und Handelsmann.
- Johanna Sophia, geb. Bussereuthin.
- 189 - Friedrich Adolph Lindner, Kauf- und Handelsmann.
- Johanna Sophia, geb. Dostin.
- 190 - Johann Gottlieb Bodenehr, Goldarbeiter.
-
- 191 - Wilhelm Gottfried Thyme, Kauf- und Handelsmann.
- Eleonora Rosimunda, geb. Rosenbergerin.
- 192 - Carl Heinrich Wichmann, Mstr. und Bürger der Schneider.
- Maria Magdalena, geb. Schwenckin.
- 193 - Adam Siegmund Schmied, Mstr. und Bürger der Strumpfwürcker.
- Johanna Catharina, geb. Schmiedin.
- 194 - Johann Friederich Ludewig, Königl. Hof-Sattler.
- Catharina Elisabetha, geb. Balthaserin.
- 195 - Carl Christian Faber, Königl. Hof-Seiler.
- Eva Maria, geb. Müllerin.
- 196 - Johann Benjamin Nobis, E. E. Rath's Geleits-Auffseher.
- Johanna Magdalena, geb. Schulzin.
- 197 - Christian Adolph Poyda, Kauf- und Handelsmann.
- Maria Sophia, geb. Woltershausin.
- 198 - Johann George Kießling, Bürger und Schneider.
- Maria Dorothea, geb. Kohlshreiberin.
- 199 - Johann George Hengersdorff, Galanterie-Schwerdfeger.
- Johanna Dorothea, geb. Fladin.
- 200 - Johann Siegmund Kanisch, Maurer-Polier.
- Johanna Rosina, geb. Sanderin.



Catalogus

Expectantium hujus Societatis.

- 1 Hr. Daniel Kluge, Steinmeh, † den 7. Novembr. 1754. vor der Reception.
- 2 - Justus Polycarpus Naumann, Chirurgus und Bader.
Fr.
- 3 - Johann Saborowsky, Kürschner.
- Johanna Esther, geb. Schulgin.
- 4 - Johann Christoph Koch, Kauf- und Handelsmann.
- Henrietta Charlotta, geb. Dettrichin.
- 5 - Friedrich August Pühler, Schneider.
- 6 - Johann Christian Gottlieb Koffe, Mstr. und Bürger der Posamentier.
- Christiana Eleonora, geb. Lamprechtin.
- 7 - Johann George Leonhard, Kauf- und Handelsmann.
- 8 - Johann Christoph Kirsten, Kirchner zu St. Annen.
- 9 - Andreas Schumann, Königl. Hof-Böttger.
- Johanna Sophia, geb. Ruppertin.
- 10 - Johann Gottlieb Blobel, Kirchner und Superintendentur-Famulus.
- Johanna Elisabetha, geb. Wetterin.
- 11 - Johann Gottfried Berger, Mstr. und Bürger der Niemer.
- Johanna Carolina, geb. Löbin.
- 12 - Johann Gottlob Uhlmann, Weinschenke.



QX 2 a 2696

(16422X)

Catalogus

Expectantium huius Societatis

1. Dr. Daniel Zingl, Erzieher, am 7. November 1774 in der Residenz.

2. Johann Poppe, Schulmeister, in der Residenz.

3. Johann Schorsch, Schulmeister, in der Residenz.

4. Johann Schorsch, Schulmeister, in der Residenz.

5. Johann Schorsch, Schulmeister, in der Residenz.

6. Johann Schorsch, Schulmeister, in der Residenz.

7. Johann Schorsch, Schulmeister, in der Residenz.

8. Johann Schorsch, Schulmeister, in der Residenz.

9. Johann Schorsch, Schulmeister, in der Residenz.

10. Johann Schorsch, Schulmeister, in der Residenz.

11. Johann Schorsch, Schulmeister, in der Residenz.

12. Johann Schorsch, Schulmeister, in der Residenz.



M. F.







Der
vereinigt geschlossenen Poppitzer
Heu-Wahres-Begräbniß-Societæt
zur Beneficien-Casse errichtete,

und von
Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Ehursl. Durchl. zu Sachsen
allergnädigst confirmirte

und
in XXXVIII. J^{phis} bestehende

LEGES,

zur Beobachtung

vor

die resp. Herrn Societæts-Berwandten

in Druck befördert,

Anno 1755.

Friedrichstadt,

gedruckt mit der seel. verstorbenen Harpeterin Schriften.